



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung - Abschaffung der Direktwahl von hauptamtlichen Bürgermeistern und Landräten

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel I. Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 474) wird wie folgt geändert:

1. § 57 GO erhält die folgende Fassung:

(1) Die Gemeindevertretung wählt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister .Die Wahlzeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Jahre. Die Wahlzeit bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerberinnen und Bewerber erneut abgestimmt. Wenn sich nur eine Person bewirbt, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Wenn sich mehrere Personen bewerben und keine davon die erforderliche Mehrheit erhält, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.

(3) Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat. Bewerberinnen und Bewerber müssen die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

(4) Vor der Wahl ist die Stelle auszuschreiben, davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluß mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, im übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig.

(5) Die Wahl oder Wiederwahl ist der Kommunalaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Wahlunterlagen vorzulegen.

(6) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann der erstmaligen Wahl binnen 4 Wochen nach Eingang der Anträge und der Wahlunterlagen widersprechen, wenn die oder der Gewählte die Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 nicht erfüllt. Die Gemeindevertretung ist vor dem Widerspruch zu hören. Der Widerspruch ist zu begründen.

2. § 57 a wird gestrichen.

3. § 57 b wird gestrichen.

4. § 57 c wird zu § 57 a und erhält die folgende Fassung:

(1) Die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister wird zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde über die Gültigkeit der Wahl oder ihre Entscheidung über Ansprüche im Sinne der entsprechenden Vorschrift des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes gilt als Mitwirkung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist im Fall der Wiederwahl nach Ablauf der ersten Wahlzeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll. Bei einer Wiederwahl ist eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen, danach ist der Diensteid zu leisten.

5. § 57 d wird zu § 57 b und erhält die folgende Fassung:

(1) Bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, die oder der gem. § 57 GO durch die Gemeindevertretung gewählt wurde, ist die Abwahl durch Beschluß der Gemeindevertretung mit der Mehrheit von 2/3 der Gemeindevertreterinnen und -vertreter zulässig.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl feststeht aus dem Amt aus und tritt in den Ruhestand.

Artikel II. Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung für Schleswig-Holstein vom 30.5.1997 (GVOBl Schl.-H. 1997 S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 43 erhält die folgende Fassung:

(1) Der Kreistag wählt die Landrätin oder den Landrat. Die Wahlzeit beträgt mindestens 6 und höchstens 12 Jahre. Die Hauptsatzung bestimmt die Wahlzeit.

(2) Die Wahl bedarf der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerberinnen und Bewerber erneut abgestimmt. Wenn sich nur eine Person bewirbt, wird über diese erneut abgestimmt. Erhält sie nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Wenn sich mehrere Personen bewerben und keine davon die erforderliche Mehrheit erhält, so findet eine Stichwahl zwischen zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen an der Stichwahl in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen teil. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Kreistages zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Kreistages zieht.

(3) Wählbar zur Landrätin oder zum Landrat ist, wer die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat. Bewerberinnen und Bewerber müssen die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.

(4) Vor der Wahl ist die Stelle auszuschreiben, davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluß mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten, im übrigen nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zulässig.

(5) Die Wahl oder Wiederwahl ist der Kommunalaufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen; dabei sind die Wahlunterlagen vorzulegen.

(6) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann der erstmaligen Wahl binnen 4 Wochen nach Eingang der Anträge und der Wahlunterlagen widersprechen, wenn die oder der Gewählte die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 nicht erfüllt. Der Kreistag ist vor dem Widerspruch zu hören. Der Widerspruch ist zu begründen.

2. § 44 erhält die folgende Fassung:

(1) Die gewählte Landrätin oder der gewählte Landrat wird zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt. Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde über die Gültigkeit der Wahl oder ihre Entscheidung über Ansprüche im Sinne der entsprechenden Vorschrift des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes gilt als Mitwirkung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Die Landrätin oder der Landrat ist im Fall der Wiederwahl nach Ablauf der ersten Wahlzeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wiederernannt werden soll. Bei einer Wiederwahl ist eine neue Ernennungsurkunde auszuhändigen, danach ist der Diensteid zu leisten.

3. § 45 wird gestrichen.

4. § 46 wird § 45

5. § 47 wird § 46 und erhält die folgende Fassung:

(1) Bei der Landrätin oder dem Landrat, die oder der gem. § 43 durch den Kreistag gewählt wurde, ist die Abwahl durch Beschluß des Kreistages mit der Mehrheit von 2/3 der Kreistagsmitglieder zulässig.

(2) Die Landrätin oder der Landrat scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abwahl feststeht aus dem Amt aus und tritt in den Ruhestand.

Artikel III

Der Innenminister wird ermächtigt, die Gemeindeordnung und die Kreisordnung für Schleswig-Holstein in ihrer neuen Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu geben.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

Begründung:

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben die Befürchtung bestätigt, dass die Einführung der direkten Wahl der/des obersten hauptamtlichen Verwaltungsbeamten in Kreisen und größeren Städten kein geeignetes Instrument zur Förderung einer tatkräftigen kommunalen Demokratie ist.

Den aus der Direktwahl folgenden erweiterten Machtbefugnissen des obersten Verwaltungschefs steht keine ausreichende demokratische Kontrolle gegenüber. Da die Befugnisse der politischen Gremien in dem Maße zurückgenommen werden müssen, wie die Kompetenzen der Verwaltungsleitung ausgeweitet werden, erfolgt die Kontrolle letztlich durch die wahlberechtigten Bevölkerung im 5-Jahres-Rhythmus und mit erschreckend niedriger Wahlbeteiligung. So werden das Ansehen und die Handlungskraft der kommunalen Parlamente Weise geschwächt und das Misstrauen in Politikerinnen und Politiker gefördert.

Die Direktwahl hat nicht mehr zu mehr direkter Demokratie geführt. Deshalb kann der Gesetzgeber sich nicht auf die schwere Vermittelbarkeit einer Wiederabschaffung zurückziehen. Der Landtag muss die Verantwortung für die Fehlentwicklung übernehmen und sie korrigieren.

Anke Spoorendonk